

Servicestelle **FREIE SZENE**

Übersicht über Beherbergungsverbote für Geschäftsreisen (z.B. Gastspiele, Probenaufenthalte u. ä)

Stand vom 15. Oktober 2020 / Diese Übersicht hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen sind möglich.

Die Verordnungen der Bundesländer sehen unterschiedliche Beherbergungsverbote für Reisende aus sog. Corona-Hotspots vor. Als Corona-Hotspot wird in diesen Verordnungen entsprechend der Definition des RKI ein Gebiet bezeichnet, in dem in den letzten sieben Tagen 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner treffen. Dabei kann es sich um Städte, Landkreise und (insbesondere bei Stadtstaaten) um den gesamten Stadtstaat und damit das gesamte Bundesland handeln. Die folgende Übersicht stellt die jeweilige allgemeine Regel und – sofern vorhanden – die für Geschäftsreisende bestehende Ausnahmeregelung dar.

Bayern >

Grundsätzlich besteht ein Beherbergungsverbot. Gäste aus Corona-Hotspots in Bayern fallen nicht unter das Beherbergungsverbot. Ausnahmen bestehen z. B. bei Vorliegen eines negativen Corona Tests. Für Geschäftsreisen aus anderen Bundesländern besteht eine generelle Ausnahme vom Beherbergungsverbot für zwingend not-wendige und unaufschiebbare Geschäftsreisen.

Baden-Württemberg >

Es bestand ein generelles Beherbergungsverbot. Eine Ausnahme vom Beherbergungsverbot bestand für Personen, die nachweisen konnten, dass sie sich in den vorangehenden sieben Tagen vor dem Beginn der Beherbergung nicht in einem Risiko-gebiet aufgehalten oder für Personen, die einen negativen Corona-Test vorgelegt hatten. Ausnahmen für Geschäftsreisende waren nicht ausdrücklich aufgenommen. (Das Beherbergungsverbot ist am 15. Oktober 2020 durch einen unanfechtbaren Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg außer Vollzug gesetzt worden).

Berlin >

In Berlin besteht generell kein Beherbergungsverbot.

Brandenburg >

Grundsätzlich besteht ein Beherbergungsverbot. Eine Ausnahme besteht bei Vorlage eines negativen Corona-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist. Für Geschäftsreisen besteht eine Ausnahme vom Beherbergungsverbot für zwingend notwendige und unaufschiebbare Geschäftsreisen.

Bremen >

Es besteht kein Beherbergungsverbot.

Hamburg>

In Hamburg besteht ein Beherbergungsverbot bezogen lediglich auf touristische Zwecke.

Hessen >

Es besteht ein generelles Beherbergungsverbot. Dieses gilt nicht für Personen, die aus einem hessischen Risikogebiet anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben. Eine Ausnahme besteht bei Vorlage eines negativen Corona-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist. Für Geschäftsreisen besteht eine weitere Ausnahme vom Beherbergungsverbot für zwingend notwendige und unaufschiebbare Dienstreisen.

Mecklenburg-Vorpommern >

Es besteht ein Beherbergungsverbot für Reisende aus Risikogebieten. Zudem besteht eine Quarantänepflicht. Die Quarantäne bei Touristen kann vorzeitig beendet werden, wenn das bei Einreise vorliegende negative Testergebnis nach fünf Tagen durch einen zweiten Test verifiziert wird. Vom Beherbergungsverbot sowie von der Quarantäneverpflichtung besteht eine Ausnahme für Geschäftsreisen von bis zu 48 Stunden, die für die Ausübung beruflicher Zwecke erforderlich sind.

Niedersachsen

Es besteht ein Beherbergungsverbot. Eine Ausnahme besteht bei Vorlage eines negativen Corona-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist. Für Geschäftsreisen besteht eine weitere Ausnahme vom Beherbergungsverbot für zwingend notwendige und unaufschiebbare Geschäftsreisen.

Nordrhein-Westfalen >

Es besteht ein Beherbergungsverbot. Davon gilt eine generelle Ausnahme für Geschäftsreisen, die für die Ausübung beruflicher Zwecke erforderlich sind.

Rheinland-Pfalz >

Es besteht kein generelles Beherbergungsverbot.

Saarland >

Das Beherbergungsverbot für Reisende aus deutschen Corona-Risikogebieten wird abgeschafft (Ankündigung Ministerpräsident Hans nach Corona-Gipfel auf Facebook). Kein Beherbergungsverbot für Geschäftsreisen.

Sachsen >

Es besteht (noch) ein generelles Beherbergungsverbot, allerdings besteht die Möglichkeit der Vorlage eines negativen Testergebnisses. Das Verbot sieht keine generelle Ausnahme bei Dienstreisen vor. Sachsen wird das Beherbergungsverbot ab 17. Oktober 2020 aussetzen.

Sachsen-Anhalt >

In der aktuellen Verordnung finden sich lediglich Regelungen, die ein Beherbergungsverbot für touristisch Reisende aus innerdeutschen Risikogebieten enthalten. Ein generelles Beherbergungsverbot für Geschäftsreisende besteht nicht.

Schleswig-Holstein >

Im aktuellen Beherbergungsverbot finden sich lediglich Regelungen, die ein Beherbergungsverbot für touristisch Reisende aus innerdeutschen Risikogebieten aufführen. Ein Beherbergungsverbot für Geschäftsreisende besteht in Schleswig-Holstein nicht.

Thüringen >

Ein Beherbergungsverbot besteht generell nicht.